

**Reviewbericht zur Akkreditierung
der Studiengänge
Bachelor Wirtschaftsinformatik, Bachelor
Duales Studium Wirtschaftsinformatik so-
wie dem Master Wirtschaftsinformatik
und dem Master
Human Computer Interaction**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Studiengänge Bachelor Wirtschaftsinformatik, Bachelor Duales Studium Wirtschaftsinformatik sowie dem Master Wirtschaftsinformatik und dem Master Human Computer Interaction

Sämtliche Studiengänge der Fakultät III wurden im Jahr 2018/19 dem internen Reviewverfahren unterzogen und im Laufe des Jahres 2018 durch die jeweiligen Fachgruppen/Fächer überarbeitet. Die Fachprüfungsordnungen wurden am 09. Januar 2019 im Fakultätsrat der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht beschlossen.

Die vorgelegten Studiengänge der Wirtschaftsinformatik wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von fünf externen Gutachtern bewertet. Im Unterschied zu Begutachtungspaketen ähnlicher Größe wurden bei der Wirtschaftsinformatik drei fachwissenschaftliche Gutachten eingeholt, um den Bereich Human Computer Interaction gesondert erfassen zu können. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- Prof. Dr. rer. pol. habil. Eric Schoop, Professur für Wirtschaftsinformatik, insb. Informationsmanagement, TU Dresden
- Prof. Dr. Herbert Kuchen, Professur für Praktische Informatik in der Wirtschaft, U Münster
- Prof. Dr. Michael Koch, Professur für Human Computer Interaction, U der Bundeswehr, München
- Dr. Jens Kolb, CEO von Lemonize GmbH, Gutachter in verschiedenen Akkreditierungsverfahren
- Frau Franziska Raudonat, Gutachterin aus studentischer Perspektive, benannt über den studentischen Akkreditierungspool

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die **Studiengänge Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik und Master HCI** mit den folgenden Auflagen und der Empfehlung bis zum 30.09.2025 zu akkreditieren:

Auflagen

1. Die Fakultät muss die bisher angewendeten Evaluationsmaßnahmen ausbauen, um im Bachelorstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann beispielsweise durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere auch den Studiengang Human Computer Interaction.
2. Es muss sowohl für den Bachelorstudiengang WIBA als auch für die Masterstudiengänge WIMA und HCI ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt

werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

Empfehlung

Dem Fach wird die Prüfung eines Teilzeitstudienganges im Bachelor empfohlen. Diese Empfehlung beruht auf den Aussagen des Faches, dass ein Großteil der Studierenden ein berechtigtes Interesse an einer parallelen praktischen Tätigkeit im Fachgebiet habe.

Auflage 1 ist bis zum 31.12.2023 umzusetzen. Auflage 2 ist bis zum 30.09.2019 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Aktuell ist vorgesehen, den dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik **nicht zu akkreditieren**.

Begründung: Die vorgelegten Unterlagen lassen kein überzeugendes Konzept für ein duales Studium erkennen. Defizite zeigen sich hinsichtlich der hohen Belastung im Studienverlauf sowie in der fehlenden Verzahnung von Theorie und Praxis in der Prüfungsordnung.

Der Bachelorstudiengang **Duales Studium Wirtschaftsinformatik** weist folgende Mängel auf, die nach Aussage der Fakultät nicht behoben werden können:

- (a) Die Vorgabe aus § 12 Absatz 6 StudakVO ist nicht erfüllt. Der duale Bachelorstudiengang stellt die besonderen Charakteristika des Profils eines dualen Studiengangs nicht ausreichend dar. Es fehlt insbesondere eine systematische inhaltliche Verknüpfung zwischen den unterschiedlichen Lernorten (Hochschule und Betrieb) im Studiengang.
- (b) Die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 3, Absatz 6 StudakVO ist nicht erfüllt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist insbesondere im 1. Semester und im 5. Semester zu hoch.

Weiterhin besteht folgender Mangel:

- (c) Die Vorgabe aus § 6 Absatz 4 StudakVO ist nicht erfüllt. Ein Diploma Supplement liegt nicht vor.

Außerdem wird vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, ab dem Wintersemester 2019/2020 keine Studierenden mehr neu in den Bachelorstudiengang Duales Studium Wirtschaftsinformatik einzuschreiben. Die Fakultät muss das Auslaufen des Studiengangs innerhalb der 1,5-fachen Regelstudienzeit regeln.

Der Bericht hat der Senatskommission für Studium und Lehre am 10.07.2019 zur Beratung vorgelegen. Die Senatskommission für Studium und Lehre empfiehlt dem Rektorat, die Studiengänge zu akkreditieren. Die Senatskommission schlägt vor, die bereits vorgeschlagenen Auflagen und die vorgeschlagene Empfehlung um Auflagen zu ergänzen, die es ermöglicht, die vorgebrachten Mängel für den dualen Bachelorstudiengang zu beheben.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 11.07.2019 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat beschließt die Akkreditierung der **Studiengänge Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik und Master HCI** mit den in der Vorlage genannten Auflagen einschließlich der Fristen zur Auflagenerfüllung sowie der Empfehlung bis zum 30.09.2025. Das Rektorat verschiebt die Entscheidung zur Akkreditierung des dualen Bachelorstudiengangs auf das Sommersemester 2020.

| | |
|---|---|
| <p>Prüfkriterien Reviewbericht (Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage) Vorbemerkungen</p> | <p>Beschreibung/ eingebracht durch Dez. 3 Dieser Reviewbericht bezieht sich auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (im Folgenden WIBA genannt), den Bachelorstudiengang Duales Studium Wirtschaftsinformatik (im Folgenden WIBA DUAL genannt), den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (im Folgenden WIMA genannt) und den Masterstudiengang Human Computer Interaction (im folgenden HCI genannt). Die Regelungen zu den genannten Studiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B WI genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018) (im Folgenden RPO-B genannt), in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaftsinformatik (WI) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M WI genannt) und in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Human Computer Interaction (HCI) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M HCI genannt), jeweils in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019) (im Folgenden RPO-M genannt). Die FPO's wurden am 9. Januar 2019 in dem Fakultätsrat der Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften – Wirtschaftsinformatik – Wirtschaftsrecht beschlossen und werden zum Studienbeginn veröffentlicht.</p> |
| <p>1. Studienstruktur und Studiendauer (§3)</p> | <p>Dez. 3 Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der Bachelorstudiengänge WIBA und WIBADUAL zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz RPO-B). Gemäß den Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 StudakVO führt das Studium der Masterstudiengänge WIMA und HCI zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).</p> <p>Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang WIBA beträgt nach Artikel 2a § 8 Absatz 2 der FPO-B WI in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester. Damit ist die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der WIBA an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang WIBADUAL beträgt nach Artikel 2b § 8 Absatz 2 der FPO-B WI in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-B Satz 4 sieben Semester. Damit ist die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der WIBADUAL an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.</p> <p>Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium in den Masterstudiengängen WIMA und HCI beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der FPO-M WI und der FPO-M HCI jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester. Damit ist jeweils die Vorgabe aus § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der Studiengänge WIMA und HCI an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.</p> |
| <p>2. Studiengangprofile § 4 Studiengangprofile</p> | <p>Dez. 3 Gemäß den Vorgaben aus § 4 Absatz 3 der StudakVO ist in den Bachelorstudiengängen WIBA und WIBADUAL jeweils eine Bachelorarbeit (Artikel 2a § 11 FPO-B WI und Artikel 2b § 11 FPO-B WI, jeweils i.V.m. § 14 RPO-B) und in den Masterstudiengängen WIMA und HCI jeweils eine Masterarbeit (Artikel 2 § 11 der FPO-M WI und der FPO-M HCI, jeweils i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe aus § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>QZS Gemäß §4 StudakVO kann für Masterstudiengänge ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil festgestellt werden. Für die vorgelegten Masterstudiengänge wurde keine entsprechende Prüfung beantragt.</p> |
| <p>3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</p> <p>§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</p> | <p>Dez. 3</p> <p>Nach Artikel 2a § 4 Absatz 1 FPO-B WI erhält Zugang zum Bachelorstudiengang WIBA, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B nachweist.</p> <p>Nach Artikel 2b § 4 Absatz 1 FPO-B WI erhält Zugang zum Bachelorstudiengang WIBADUAL, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie einen gültigen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner zum dualen Studium der Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen nachweist.</p> |

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang WIMA ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M WI wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines „Bachelor of Science“ in Wirtschaftsinformatik oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem Anteil aus den Bereichen der Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre von mindestens 90 Leistungspunkten nachzuweisen ist. Außerdem muss es sich bei dem Hochschulabschluss gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M WI um einen qualifizierten Abschluss handeln, der vorliegt, wenn der Abschluss mindestens mit der Note „befriedigend (3,0)“ oder besser abgeschlossen wurde.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang HCI ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. In Artikel 2 § 4 Absatz 1 der FPO-M HCI wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss dahingehend konkretisiert, dass ein akademischer Grad eines Bachelors in Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Design, Psychologie oder Soziologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbarer Abschluss mit einem einschlägigen Anteil von mindestens 60 LP aus den Bereichen der oben genannten Fachstudiengänge nachzuweisen ist.

Außerdem muss es sich bei dem Hochschulabschluss gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 4 Absatz 2 der FPO-M HCI um einen qualifizierten Abschluss handeln, der vorliegt, wenn der Abschluss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 4 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 4 Absatz 3 FPO-M HCI ist ferner Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium HCI ein Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“.

Dez. 3

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums WIBA sowie des Bachelorstudiums WIMA wird gemäß § 3 RPO-B in Verbindung mit Artikel 2a bzw. Artikel 2b § 3

| | |
|--|---|
| | <p>FPO-B WI der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben aus § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums WIMA sowie HCI wird gemäß § 3 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 3 der FPO-M WI sowie der FPO-M HCI der Hochschulgrad eines „Master of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben aus § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.</p> <p>Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt weder für die Bachelorstudiengänge WIBA und WIBADUAL, noch für die Masterstudiengänge WIMA und HCI vor.</p> <p>Monitum: Es muss sowohl für die Bachelorstudiengänge WIBA und WIBADUAL als auch für die Masterstudiengänge WIMA und HCI ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht (Auflage 2).</p> |
| <p>4. Modularisierung und Leistungspunktesystem</p> | |
| <p>§ 7 Modularisierung</p> | <p>Dez. 3:</p> <p>Die Bachelorstudiengänge WIBA und WIBADUAL sowie die Masterstudiengänge WIMA und HCI sind modularisiert und jedem Modul wird abhängig vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (LP) zugeordnet (§ 6 RPO-B/M in Verbindung mit Artikel 2 § 8 FPO-B WI / FPO-M WI und FPO-M HCI). Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne in den Anlagen 1 und 2 der FPO-B WI und in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-M WI und der FPO-M HCI).</p> <p>Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 5 der FPO-B WI sowie in der jeweiligen Anlage 3 der FPO-M WI und der FPO-M HCI enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.</p> |
| <p>§ 8 Leistungspunktesystem</p> | <p>Dez. 3:</p> <p>Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30</p> |

Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M und entspricht der Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Die Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang WIBA sowie für die Masterstudiengänge WIMA und HCI (jeweilige Anlage 1 der FPO-B WI, der FPO-M WI und der FPO-M HCI) sehen eine Leistungspunkteverteilung pro Semester zwischen 27 LP und 31,5 LP vor. Pro Studienjahr werden maximal 63 LP erwartet. Damit entspricht die Verteilung der Leistungspunkte pro Semester zwar nicht der Vorgabe aus § 8 Absatz 1 StudakVO, wonach pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben werden. Aus der Formulierung „in der Regel“ folgt jedoch, dass die Vorgabe von 30 Leistungspunkte pro Semester nicht starr zu verstehen ist, sondern auch Ausnahmen zulässig sind. Diese kann in diesem Fall gewährt werden, weil sich die Abweichung pro Semester in dem bisher im Rahmen der Akkreditierungsverfahren gewährten Toleranzbereich von +/- 10 Prozent bewegt.

Aus dem Studienverlaufplan für den Bachelorstudiengang WIBADUAL (Anlage 2 der FPO-B WI) ergibt sich eine Leistungspunkteverteilung von 31,5 (1. Semester) – 25,5 (2. Semester) – 28,5 (3. Semester) – 25,5 (4. Semester) – 30 (5. Semester) – 24 (6. Semester) – 15 Leistungspunkten (7. Semester). Damit entspricht die Verteilung der Leistungspunkte pro Semester zwar nicht der Vorgabe aus § 8 Absatz 1 StudakVO, wonach pro Semester („in der Regel“) 30 Leistungspunkte“ vergeben werden. Aus der Formulierung „in der Regel“ folgt jedoch, dass die Vorgabe von 30 Leistungspunkte pro Semester nicht starr zu verstehen ist, sondern auch Ausnahmen zulässig sind. Diese kann in diesem Fall gewährt werden, weil die Abweichung pro Semester darauf zurückzuführen ist, dass es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang mit Praxisphasen parallel zum Studium handelt, der bei 180 zu erwerbenden Leistungspunkten eine gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 StudakVO zulässige längere Regelstudienzeit von 7 Semestern vorsieht.

Für den Bachelorabschluss sind gemäß § 5 Absatz 1 RPO-B in Verbindung mit Artikel 2a bzw. 2b § 8 Absatz 1 FPO-B WI jeweils 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe aus § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind.

| | |
|---|--|
| | <p>Für den Masterabschluss sind jeweils gemäß § 5 Absatz 1 RPO-M in Verbindung mit Artikel 2 § 8 Absatz 1 der FPO-M WI sowie der FPO-M HCI 120 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt können mit Abschluss der Master WI und HCI unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Regelfall gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO jeweils 300 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt in den Bachelorstudiengängen WIBA und WIBADUAL jeweils 12 Leistungspunkte (Artikel 2a § 8 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 FPO-B WI sowie Artikel 2b § 8 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 FPO-B WI), der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium im Masterstudiengang WIMA beträgt 24 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 FPO-M WI) und im Masterstudiengang HCI 30 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 FPO-M HCI). Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für alle Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.</p> <hr/> <p>Für die Vergabe von Leistungspunkten wird entsprechend der Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO der erfolgreiche Abschluss des Moduls vorausgesetzt (§ 6 Absatz 2 RPO-B/M). Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss werden in der jeweiligen FPO-B/M definiert. In der Regel schließen die Module dabei mit einer Prüfungsleistung ab (Artikel 2a § 8 Absatz 4 und Artikel 2b § 8 Absatz 4 FPO-B WI; Artikel 2 § 8 Absatz 4 FBO-M WI; Artikel 2 § 8 Absatz 4 FBO-M HCI).</p> <p>Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik schließt lediglich das Modul „Betriebliches Praktikum Wirtschaftsinformatik“ (3WIBA010) nicht mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. Artikel 2a § 8 Absatz 4 FBO-B WI und entsprechende MBS). Im Masterstudiengang WIMA schließt das Modul „Betriebliches Praktikum oder Forschungsinstitut“ (3WIMA010) nicht mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. Artikel 2 § 8 Absatz 4 FBO-M WI und entsprechende MBS) und im Masterstudiengang HCI schließt das Wahlpflichtmodul „Internship“ (3HCIMA011) nicht mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. Artikel 2 § 8 Absatz 4 FBO-M HCI und entsprechende MBS). Für den erfolgreichen Abschluss dieser Module ist das erfolgreiche Erbringen einer Studienleistung, die nicht in die Abschlussnote eingeht, erforderlich.</p> |
| <p>5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree</p> | <p>Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen</p> <p>§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</p> <p>§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</p> <p>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</p> <p>§ 20 Hochschulische Kooperationen</p> <p>§ 33 Joint-Degree-Programme</p> | |
| <p>6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p> <p>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</p> | <p>QZS</p> <p>Gemäß den Gutachtern sind für den Bachelorstudiengang und den dualen Bachelorstudiengang sowie für die beiden Masterstudiengänge die entsprechenden Qualifikationsziele formuliert und mit den KMK-Vorgaben kongruent.</p> |
| <p>7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p> <p>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p> | <p>QZS</p> <p>Bei der Ausgestaltung des dualen Bachelorstudiengangs wird die Praxisphase nicht deutlich in dem Studiengangskonzept berücksichtigt. Defizite zeigen sich hinsichtlich der hohen Belastung im Studienverlauf sowie in der fehlenden Verzahnung von Theorie und Praxis in der Prüfungsordnung (siehe folgende Ausführungen des Rechtsdezernats). Zugleich führte das Fach im Rückgespräch aus, dass man Studierenden ermöglichen wolle, bereits während des Studiums berufliche Erfahrung zu sammeln. Im Zuge dessen wurde vom Fach vorgeschlagen zu prüfen, ob ein Studium in Teilzeit avisiert werden könne. Das QZS empfiehlt, dies entsprechend zu prüfen und damit diese Zielgruppe von Studierenden entsprechend ansprechen zu können (Empfehlung).</p> <p>Die Gutachter attestieren dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik sowie den Masterstudiengängen eine adäquate und sinnvolle Umsetzung der jeweiligen Studiengangskonzepte. Die Studiengänge sind plausibel aufgebaut.</p> <p>Die Betrachtung der einzelnen Kohorten vom Wintersemester 2011/12 bis einschließlich Sommersemester 2014 im Bachelor bzw. bis einschließlich Sommersemester 2015 in den Masterstudiengängen ergibt, dass im Bachelorstudiengang insgesamt 3,4% der Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit absolvieren, bei einer Spannweite je Kohorte zwischen 2,5% und 7%. Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erreichen ca. 10%,</p> |

und im HCI ca. 7,1% den Studienabschluss in der Regelstudienzeit, bei einer Spannweite von 0 bis 66%, wobei im Masterstudiengang jeweils sehr kleine Kohorten die großen Spannweiten erklären. Selbst unter Berücksichtigung der relativ hohen Wechselquote in den ersten Semestern im Bachelorstudiengang ist damit festzustellen, dass nur ein geringer Teil der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abschließt. Gemäß §12 der Studienakkreditierungsverordnung hat die Hochschule die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Das QZS sieht die Notwendigkeit, die Gründe für den Studienzeitverzug im Laufe des kommenden Akkreditierungszeitraums zu erheben (**Auflage 1**).

Im Bereich des Auslandsstudiums sind in den Studiengängen durch die Strukturierung vor allem einsemestriger Module die Voraussetzungen für eine hohe Auslandsmobilität gegeben. Die Fakultät überarbeitet aktuell ihre Aktivitäten im Bereich der Internationalisierung. In einigen Gutachten wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Beratungsangebote sowie der Aufbau spezifischer Partnerschaften gestärkt werden sollte.

Dez. 3

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Im Bachelorstudiengang WIBA ist das Modul „BA Seminar“ (3WIBA003) inhaltliche und formale Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorarbeit (vgl. Artikel 2 § 11 Absatz 2 der FPO-B WI). Im Studienverlaufsplan für das Sommersemester liegen die Module „BA Seminar“ und „Bachelorarbeit“ jedoch parallel im 6. Semester (vgl. Anlage 1 der FPO-B WI), was zur Folge hat, dass die Bachelorarbeit erst nach Abschluss des Moduls 3WIBA003 am Ende des 6. Semesters angemeldet werden kann.

Ergänzung:

Die Fachvertreter haben im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Beginn im Sommersemester die Reihenfolge folgender Module getauscht: 3WIBA902 Softwaretechnik I (vorgesehen im 4. Semester) und 3WIBA003 BA Seminar (vorgesehen im 6. Semester). Der Studiengang ist dadurch auch bei Beginn im Sommersemester grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit studierbar. Die Änderung soll voraussichtlich im Oktober 2019 im Fakultätsrat der Fakultät III beraten und beschlossen werden.

Aus den MBS ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten wird.

Die Lernergebnisse der Module aller vier Studiengänge sind gemäß § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne, Anlagen 1 und 2 der FPO-B WI sowie die jeweilige Anlage 2 der FPO-M WI und der FPO-M HCI).

Gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO muss der Studiengang zur Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand aufweisen. Legt man den durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 180 LP auf 7 Semester zu Grunde würde sich für den Bachelorstudiengang Duales Studium Wirtschaftsinformatik eine durchschnittliche Verteilung von 25 bis 26 LP pro Semester und 50 bis 52 LP pro Studienjahr ergeben. Im Bachelorstudiengang Duales Studium Wirtschaftsinformatik sind dagegen laut Studienverlaufsplän im 1. Studienjahr 57 LP, im 2. und 3. Studienjahr Semester jeweils 54 LP und im letzten Semester 15 LP vorgesehen. Von den im ersten Studienjahr zu erwerbenden 57 LP sind bereits 31,5 LP im ersten Studienjahr zu erwerben. Von den im 3. Studienjahr zu erwerbenden 54 LP sind bereits 30 LP im 5. Semester zum Erwerb vorgesehen. Ausgehend von einer gleichmäßigen Verteilung der LP auf alle Semester ist dabei der Arbeitsaufwand vor allem im ersten Studienjahr (insbesondere im 1. Semester) und im 5. Semester sehr hoch. Dies wird auch von einer Gutachterin so gesehen.

Die Arbeits- und Ausbildungswochen wurden in den ersten drei Studienjahren jeweils auf die Zeiten 1. März bis 15. April sowie 1. August bis 15. Oktober festgelegt. Die finale Praxisphase im vierten Studienjahr ist für den 1. März bis 15. April vorgesehen.

Die Fachvertreter begründen die Verteilung der Leistungspunkte damit, dass die Module im Wesentlichen aus den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsinformatik und Informatik stammen. Im Hinblick auf das Angebot und den Rhythmus der Module in den originären Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Informatik sei eine andere Aufteilung bzw. Verteilung der Module und damit des Workloads nicht möglich. Das Angebot von zusätzlichen Modulen, die eine andere Auf-/Verteilung ermöglichen würden, sei aus kapazitiven Gründen nicht möglich. Außerdem gebe es eine enge Betreuung der Studierenden, sodass Probleme im Studienverlauf aufgrund des Workloads individuell gelöst werden können. Das spiegele sich auch in

der Regelstudienzeit wieder, da die Studierenden im dualen Studiengang ihr Studium überwiegend innerhalb der Regelstudienzeit abschließen.

Monitum: Der Workload muss unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands am Lernort Unternehmen gleichmäßiger über das Studium verteilt werden.

Pro Modul ist gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO in der Regel maximal eine Prüfungsleistung vorgesehen.

In den Bachelorstudiengängen WIBA und WIBADUAL ist die Modulabschlussprüfung in den Pflichtmodulen 3WIBA003 und 3WIBA905 eine Gesamtprüfungsleistung, die sich aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 5 der FPO-B WI) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B).

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Im Masterstudiengang WIMA bestehen die Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen 3HCIMA001, 3HCIMA002, 3HCIMA017 sowie 3HCIMA018 und 3BWLBA017, 3BWLBA018, 3BWLBA022 sowie 3BWLBA023 aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 3 der FPO-M WI) und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B).

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Im Masterstudiengang HCI bestehen alle Prüfungsleistungen, die konkret benannt sind, entweder aus jeweils zwei Prüfungselementen (Module des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs Consolidation 3HCIMA001, 3HCIMA002, 3HCIMA004 bis 3HCIMA006, 3HCIMA017 und 3HCIMA018) oder aus jeweils vier Prüfungselementen (Module des Wahlpflichtbereichs Current Research in HCI, 3HCIMA008 bis 3HCIMA010). Die Prüfungselemente gehen nach einer in der MBS angegebenen Gewichtung der Teilnoten in die Modulnote ein (vgl. entsprechende MBS in der Anlage 3 der FPO-M HCI) und können bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt wer-

den (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B). Grundsätzlich schließen damit formal die Module mit einer Modulabschlussprüfung ab.

Zwei Gutachter erheben Zweifel, ob die Gesamtprüfungsleistungen und insbesondere die Gesamtprüfungsleistungen, die aus vier Prüfungselementen bestehen, modulübergreifend und kompetenzorientiert sind.

Jedoch sind Gesamtprüfungsleistungen in bisherigen Akkreditierungsverfahren von den Akkreditierungsagenturen anerkannt worden. Außerdem sind sie von den Regelungen in der RPO-B/M erfasst. Gemäß § 11 Absatz 1 RPO-B/M schließen Module mit einer Prüfungsleistung ab, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert. Dabei kann die Prüfungsleistung gem. § 11 Absatz 2 RPO-B/M auch aus mehreren Elementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Insofern können auch Gesamtprüfungsleistungen kompetenzorientiert und modulbezogen sein. Anpassungsbedarf besteht aus rechtlicher Sicht nicht.

Der Umfang der Module beträgt in der Regel 6, 9 oder 12 Leistungspunkte. Im Bachelorstudium werden für zwei Module 15 Leistungspunkte (Module 3WIBA011 „BA Projektarbeit Wirtschaftsinformatik“ und 3WIBADUAL002 „Bachelorarbeit Wirtschaftsinformatik (dual) mit Kolloquium“) und für ein Modul (3WIBADUAL001 „BA Projektarbeit Wirtschaftsinformatik (dual)“) 18 Leistungspunkte vergeben. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Gemäß § 12 Absatz 6 StudakVO ist bei der Begutachtung das ausgewiesene Profil des Studiengangs mit einzubeziehen. Vorliegend wird der Bachelorstudiengang Duales Studium Wirtschaftsinformatik als ein Studiengang mit einem dualen Profil ausgewiesen. Ein Studiengang darf sich dann als „dual“ bezeichnen, wenn die Lernorte (Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind¹.

Eine vertragliche und organisatorische Verzahnung liegt vor. Zum einen regelt Artikel 2b § 4 Absatz 1 FPO-B WI, dass Voraussetzung für den Zugang zum dualen Bachelorstudiengang der Nachweis eines gültigen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages mit einem Kooperationspartner zum dualen Studium der Wirtschaftsinformatik ist, der auch die betrieblichen Phasen regelt. Zum anderen

¹ Vgl. Ausführungen in § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

wurde im Reviewverfahren ein Muster für einen Kooperationsvertrag zwischen einem Unternehmen und der Universität vorgelegt, der im Ansatz Regelungen bezüglich der Berücksichtigung von Vorlesungs-, Prüfungs- und Praxiszeiten vorsieht, sowie Regelungen zu personellen und sachlichen Ressourcen und dem Umgang mit eingeschriebenen Studierenden bei Beendigung der Kooperation.

Eine inhaltliche Verzahnung liegt dagegen nicht vor. Praxisphasen und Studienphasen an der Universität können auch losgelöst voneinander absolviert werden.

Das ergibt sich bereits aus den Modulbeschreibungen. Gemäß Artikel 2b § 8 Absatz 3 FPO-B WI erfolgt die Verknüpfung von betrieblicher und universitärer Ausbildung insbesondere in folgenden Modulen: Programmierpraktikum (3WIBA905, 9 LP), BA Projektarbeit Wirtschaftsinformatik (dual) (3WIBADUAL001, 18LP), Spezialisierung Dual (3WIBADUAL003, 12 LP) und in der Bachelorarbeit Wirtschaftsinformatik (dual) (3WIBADUAL002, 12+3LP).

Allerdings ist diese Verknüpfung aus den Modulbeschreibungen selbst nicht erkennbar. Die Modulbeschreibungen zum Programmierpraktikum und zur Bachelorarbeit Wirtschaftsinformatik (dual) enthalten keine Bezüge zum Lernort Unternehmen. Die BA Projektarbeit Wirtschaftsinformatik (dual) kann ausweislich der Modulbeschreibung im Bachelorstudiengang dual anstelle im Unternehmen auch in einer Forschungsgruppe angefertigt werden. Das Modul „Spezialisierung Dual (3WIBADUAL003)“ enthält zwar einen konkreten Bezug zum Lernort Unternehmen. Allerdings handelt es sich bei diesem Modul um ein Wahlpflichtmodul im Wahlbereich „Spezialisierungsbereich Wirtschaftsinformatik dual“, in dem von vier vorhandenen Modulen ein Modul gewählt werden muss. Ausgehend von den Modulbeschreibungen können die Module im Studiengang daher komplett ohne Verknüpfung mit dem Lernort Unternehmen absolviert werden.

Auch aus dem vorgelegten Muster eines Kooperationsvertrages zwischen einem Unternehmen und der Universität folgt keine inhaltliche Verzahnung.

Dieser sieht im Hinblick auf die Verzahnung lediglich in § 2 Absatz 4 als Verpflichtung der Universität Siegen vor, dass die Universität durch das Modulhandbuch definiert und vorgibt, welche Lernziele und Lerninhalte die Lehrveranstaltungen im Unternehmen beinhalten sollen. Zum einen handelt es sich dabei um eine einseitige Verpflichtung, die das Unternehmen nicht bindet, die Lernziele und Lerninhalte der Lehrveranstaltungen auch tatsächlich zu berücksichtigen. Zum anderen kann, wie bereits dargestellt, der Studiengang auch ohne eine einzige Lehrveranstaltung am Lernort Unternehmen absolviert werden, sodass das Vorliegen einer Verknüpfung abhängig von der Studiengestaltung der Studierenden ist. Außerdem sind,

wie dargestellt, die Modulbeschreibungen für die entsprechenden Lehrveranstaltungen überwiegend nicht auf den Lernort Unternehmen ausgerichtet, sodass sich ein Unternehmen nur begrenzt daran orientieren kann.

Auch aus der im Kooperationsvertrag vorgesehene Verpflichtung des Unternehmens, den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Siegen zu ermöglichen folgt keine Verknüpfung beider Lernorte. Weder die Prüfungsordnung noch das Modulhandbuch enthalten entsprechende Vorgaben für die Gestaltung der betrieblichen Praxisphasen im Unternehmen.

Die mangelnde Verzahnung wird auch von einem Teil der Gutachter moniert. So moniert ein Gutachter, dass Leistungspunkte nur für universitäre Veranstaltungen vergeben werden und nicht ersichtlich ist, dass Theorie- und Praxisphasen aufeinander abgestimmt sind. Ebenso moniert er, dass nicht deutlich wird, inwieweit Studierende während der Praxisphasen betreut werden, wie die Studiengangsverantwortlichen an der Ausgestaltung der Praxisphasen beteiligt werden und wie die Qualitätssicherung der Praxisphasen erfolgt. Im Ergebnis sieht er den besonderen Profilanpruch des Studiengangs als einen dualen Studiengang als nicht erfüllt an. Auch ein weiterer Gutachter moniert die Sicherstellung der Qualität der im Unternehmen erbrachten Leistungen. Zusätzlich merken er und ein weiterer Gutachter an, dass sich der Unterschied zwischen dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und dem dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik darauf beschränkt, dass in der dualen Variante Zeiträume geschaffen werden, in denen Studierende in einem Unternehmen tätig sein können.

Die Fachvertreter führen an, dass eine weitergehende Verzahnung nicht möglich sei. Der duale Studiengang entspreche bewusst im Wesentlichen dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, wobei der Studienverlaufsplan durch die Streckung auf 7 Semester so angepasst wurde, dass im Rahmen des dualen Studiengangs Praxisphasen in den vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden können. Die Studierenden belegen fast ausschließlich die gleichen Module wie die Studierenden des nicht dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Entsprechend sind die Modulbeschreibungen auch auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ausgerichtet. Das Festlegen abweichender Bedingungen in den Modulbeschreibungen für duale Studierende werde als eine Ungleichbehandlung der Studierenden beider Studiengänge (nicht dual/ dual) gesehen und sei nicht gewünscht. Vielmehr werde auch an die Absolventen des dualen Bachelorstudiengangs die Anforderung gestellt, dass sie im Rahmen des dualen Studiums mindestens die gleichen

| | |
|---|--|
| | <p>Kompetenzen erwerben, wie die Studierenden des nicht dualen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Darüber hinaus sei das Anbieten eigener – spezifisch dualer - Module aus kapazitiven Gründen nicht möglich. Aus diesem Grund könne auch auf die Unternehmen nicht eingewirkt bzw. eine Qualitätssicherung in den Unternehmen nicht sichergestellt werden. Daher werde auf die verpflichtende Festlegung von im Unternehmen zu erwerbenden Kompetenzen verzichtet.</p> <p>Monitum: Die Vorgabe aus § 12 Absatz 6 StudakVO ist nicht erfüllt. Der duale Bachelorstudiengang stellt die besonderen Charakteristika des Profils eines dualen Studiengangs nicht ausreichend dar. Es fehlt insbesondere eine systematische inhaltliche Verknüpfung zwischen den unterschiedlichen Lernorten (Hochschule und Betrieb) im Studiengang.</p> <p>Dez. 2 Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.</p> <p>Die errechneten C-Werte bei den Master-Studiengängen sind viel zu hoch. Hier müssen noch die Gruppengrößen angepasst werden.</p> <p>Bei den anderen Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> - BA Wirtschaftsinformatik - BA Wirtschaftsinformatik – dual – <p>liegt der C-Wert unterhalb der Untergrenze des Bandbreitenwertes (Informatik).</p> <p>Nach einer speziellen Auslastungsberechnung für das Fach Wirtschaftsinformatik betrug die Auslastung zum WiSe 2019/2020 134 Prozent.</p> |
| <p>8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</p> | <p>QZS Die Gutachter loben die breite Ausgestaltung des Studiengangs und bescheinigen den Studiengängen, den aktuellen Stand des Faches sehr gut abzubilden. Unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses in den Fachwissenschaften sollten die Anregungen der Gutachter bei der Ausgestaltung des Lehrangebots beachtet werden. Ergänzungen des Curriculums im Bereich des Masters Wirtschaftsinformatik um Themen wie Big Data, Data Mining, Process Mining werden beispielsweise vorgeschlagen. Das Fach hat im Rückgespräch auf aktuelle Gespräche bezüglich eines erweiterten Lehrangebots in diesem Be-</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>reich hingewiesen. Ferner sind insbesondere die Masterstudiengänge durch die Module „Spezielle Aspekte der Wirtschaftsinformatik“ bzw. „Current Research“ so gestaltet, dass aktuelle Entwicklungen jeweils in die Studiengänge integriert werden können.</p> <p>Das Gutachten aus der Berufspraxis attestiert den Studiengängen eine hohe Praxisorientierung. Übergreifend wird den Studiengängen eine breite und angemessene Vorbereitung auf spätere berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten bescheinigt.</p> |
| <p>9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring § 14 Studienerfolg § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts</p> | <p>QZS</p> <p>Die vorliegenden Daten lassen darauf schließen, dass in den Studiengängen Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik und Master Human Computer Interaction die Überschreitung der Regelstudienzeit sowie die Studienabbruchquoten zu überprüfen sind (Auflage 1). Die fortlaufende Überprüfung sichert den Studienerfolg sowie die Weiterentwicklung der Studiengänge.</p> |
| <p>10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</p> | <p>Dez. 3</p> <p>Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.</p> <p>Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.</p> |
| <p>11. Studienberatung und Praxisphasen</p> | <p>QZS</p> <p>Beratungsgespräche finden aktuell über die allgemeine Studierendenberatung sowie über die in der Fakultät III tätigen Academic Advisor statt. Das Fach hat im Bereich HCI über die Einführung einer Art Supervision als Beratung nachgedacht, insbesondere für die Studierbarkeit und Fürsorge der Studierenden.</p> |
| <p>12. Transparenz und Dokumentation</p> | <p>QZS</p> <p>Aus dem Studierendeninterview geht hervor, dass die fachliche Beratung sowie die Beratung des Prüfungsamtes gut seien. Das Angebot der Jahresgespräche wird von Seiten der Studierenden nur vereinzelt wahrgenommen. Das Fach hat in seiner Stellungnahme bereits einige Anregungen der Gutachter in Erwägung gezogen und diskutiert.</p> <p>Dez. 3</p> <p>Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröf-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>fentlich. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.</p> <p>Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Winter- und im Sommersemester (Bachelorstudiengang WIBA und Masterstudiengänge WIMA und HCI) bzw. im Wintersemester (Bachelorstudiengang WIBADUAL) sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigefügt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.</p> |
|--|---|